

Presseinfo April 2023 – 1

Energiepreispauschale Bei Nichtauszahlung durch den Arbeitgeber Steuererklärung einreichen

Mit dem Septembergehalt bekamen die meisten Arbeitnehmer die sogenannte Energiepreispauschale von einmalig 300 Euro vom Arbeitgeber ausgezahlt. Der Arbeitgeber ist auch grundsätzlich zur Auszahlung der Energiepreispauschale verpflichtet. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, in denen diese Verpflichtung nicht gilt. „Und bezogen Arbeitnehmer gerade im September kein Gehalt, war eine Auszahlung der Energiepreispauschale mit dem Septembergehalt schlichtweg nicht möglich“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Regelmäßig besteht in diesen Fällen für die betreffenden Personen dennoch ein Anspruch auf die Energiepreispauschale. „Zahlte der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nicht an den Arbeitnehmer aus, kann dieser seinen Anspruch mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 geltend machen“, erläutert Nöll. Auch Minijobbern, kurzfristig Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen mit ausschließlich steuerfreiem Arbeitslohn, sog. Bufdis, (Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienst), Werkstudenten und Studenten im bezahlten Praktikum und Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt tätig sind, steht die Energiepreispauschale zu. Die notwendigen Angaben sind in der Anlage Sonstiges ab der Zeile 13 zu erklären. Die Betroffenen müssen allerdings zumindest in einem Monat im Jahr 2022 entsprechend beruflich tätig gewesen sein. „Arbeitnehmern, die aufgrund längerer Krankheit nur Krankengeld bezogen haben und Elterngeldbeziehern steht die Energiepreispauschale dagegen sogar dann zu, wenn sie im gesamten Jahr 2022 nicht beruflich tätig waren“, ergänzt Nöll. Arbeitnehmer, die in Deutschland leben und bei einem Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind, z.B. Grenzpendler und Grenzgänger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, haben einen Anspruch auf die Energiepreispauschale. Diese Personengruppe muss ebenfalls eine Einkommensteuererklärung 2022 abgeben, damit die Energiepreispauschale nicht verloren geht.